

## Förderkreisordnung „Literaturhaus St. Jakobi“

*Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Hildesheim Sarstedt hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 die Einrichtung des Förderkreises „Literaturhaus St. Jakobi“ als vorberatendem Ausschuss nach § 50 Kirchengemeindeordnung (KGO) beschlossen und ihm folgende Förderkreisordnung gegeben:*

1. Der Förderkreis hat die Aufgabe, im Auftrag des Kirchenkreises, Menschen für die finanzielle Unterstützung beim Betrieb des Literaturhauses St. Jakobi zu gewinnen.
2. Der Förderkreis ist als vorberatender Ausschuss nach § 50 KGO Teil des Kirchenkreises und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der KGO sowie der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes. Der Förderkreis ist gegenüber dem Kirchenkreisvorstand weisungsgebunden.
3. Der Kirchenkreisvorstand bestellt für die Dauer von drei Jahren folgende Personen als Beauftragte in den Förderkreis:

### **Anrede, Vorname, Name**

Herr Prof. Dr. Wolfgang Sting  
Frau Barbara Hagedorn  
Frau Julia Krankenhagen  
Frau Susanne Kruse-Joost  
Herr Dr. Volker Wortmann

Diese werden auf die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit ihrer Arbeit nach § 50 (2) KGO hingewiesen. Dies bezieht sich insbesondere auf Namen, Spendenhöhe und Spendenfrequenz der Förder/innen.

4. Als Förderkreissprecher bestimmt der Kirchenkreisvorstand folgende Person:

**Herr Professor Dr. Wolfgang Sting.** Diese ist Ansprechpartnerin für den Kirchenkreisvorstand und berichtet diesem jährlich über die Arbeit des Förderkreises sowie geplante Vorhaben und Materialien hinsichtlich des Literaturhauses. Zugleich verpflichtet sich der Kirchenkreisvorstand, (durch den Vorstand des Literaturhauses St. Jakobi<sup>1</sup>) Entwicklungen frühzeitig an den Förderkreissprecher mitzuteilen und Beschlüsse zeitnah zu fassen.

5. Die vom Förderkreis eingeworbenen Zuwendungen werden vom Kirchenamt als zweckgebundene Einnahmen des Kirchenkreises verwaltet. Dafür sieht der Kirchenkreisvorstand im Haushaltsplan des Kirchenkreises eine eigene Kostenstelle vor, aus der ebenfalls die Ausgaben der Förderkreisarbeit gedeckt werden. Ausgaben sind vorher vom Kirchenkreisvorstand durch den Intendanten (<1.000,00 €) zu genehmigen. Der Förderkreissprecher besitzt ein ständiges Einsichtsrecht für die Kostenstelle.

6. Einmal im Jahr lädt der Förderkreissprecher im Auftrag des Kirchenkreises alle regelmäßigen Förderer\*innen der letzten 18 Monate ein. Die Förderer\*innen erhalten bei diesem Treffen Informationen zu den eingeworbenen Zuwendungen sowie über die

---

<sup>1</sup> im Weiteren „Vorstand“ genannt; Delegation von KKV auf Vorstand des Literaturhauses St. Jakobi

Planungen des Vorstandes des Literaturhauses St. Jakobi. Zugleich können sie an den Vorstand eine Empfehlung zur Verwendung der Mittel aussprechen. Nach Beratung mit dem Intendanten entscheidet der Vorstand endgültig über die Verwendung der Mittel. Sollten am Jahresende Mittel übrig sein, sind diese in eine zweckgebundene Rücklage einzustellen bzw. in das Folgejahr zu übertragen.

7. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Förderkreisordnung ist der Kirchenkreisvorstand zuständig. Mit dieser Förderkreisordnung verlieren alle älteren Versionen ihre Gültigkeit.

Hildesheim, den 23.4.2019

.....  
Peisert, Sup.

.....  
Mitglied des KKV